

## **„Was wurde aus Frau Watson?“ oder: Einige Gedanken zur Vermittlung des Europarechts in Ungarn**

Seit vielen Jahren bewegt diese Frage, was wohl aus Frau Lynne Watson wurde, den Verfasser. Hintergrund ist das Urteil des EuGH vom 07. Juli 1976 in Sachen Watson/Belmann.<sup>1</sup> Wer diese Entscheidung liest, wird – nach dem üblichen Aufbau eines Urteils des EuGH – zunächst über die Parteien, die Besetzung des Gerichts, sonstigen Prozessbeteiligten, den rechtlichen Hintergrund, dann den Tatbestand und schließlich die Gründe des Urteils informiert. Der Sachverhalt des Urteils stellt sich folgendermaßen dar: Frau Lynne Watson, britische Staatsangehörige, besucht als Touristin Herrn Alessandro Belmann in Italien und verbringt einige Tage bei diesem. Anschließend begeben sich beide zusammen im Zug auf die Reise nach Venedig. Frau Watson kommt jedoch nie dort an, sondern verschwindet aus dem Zug. Herr Belmann erstattet darauf Vermisstenanzeige bei der Polizei, die nichts Besseres zu tun hat, als ein Strafverfahren gegen Herrn Belmann und Frau Watson einzuleiten, weil diese gegen die italienischen Meldebestimmungen verstoßen haben, wonach sich jeder Tourist nach 3 Tagen des Aufenthalts in Italien bei den Meldebehörden anmelden musste. Anschließend folgen die Entscheidungsgründe mit den Ausführungen des EuGH zu der Frage, ob solche Meldebestimmungen mit dem Europarecht vereinbar seien.<sup>2</sup> An dieser Stelle muss jeder Leser, der noch nicht völlig dem juristischen Tunnelblick verfallen ist, innehalten und sich fragen: Und was passierte mit Frau Watson? Ist sie aus dem Zug gefallen oder gar geworfen worden? Hat sie Antal Szerbs „Reise im Mondlicht“ gelesen und gedacht, was Mihály mit Erzsi gemacht hat, das kann ich auch und ist bei einem Zwischenstopp nach dem Kaffeeholen auf dem Bahnsteig in einen anderen Zug eingestiegen? Hat sie Angst bekommen, Herr Belmann werde in Venedig um ihre Hand anhalten und ist mit dem Schaffner durchgebrannt? Oder hat es sie tatsächlich nie gegeben und Herr Belmann war nur ein vereinsamter und verschrobener Junggeselle, der sich so sehr eine Gefährtin gewünscht hatte? Wir wissen es nicht und werden es vermutlich auch nie erfahren. Genauso wenig wissen wir, ob Herr Kollege Rechtsanwalt Flaminio Costa<sup>3</sup> seine Stromrechnung über 1.925 Lira letztlich doch bezahlen musste, oder ob Reklame für Alkohol in schwedischen Gastronomie-Fachzeitschriften<sup>4</sup> inzwischen erlaubt ist. Wir wissen nicht, ob Hedley Lomas Ltd<sup>5</sup> für ihre Schafe, die sie nach Spanien exportieren wollten, aber nicht durften,

---

<sup>1</sup> Rs. 118/75.

<sup>2</sup> Sie sind es nicht, wie der EuGH festgestellt hat, was heute offensichtlich erscheint; in Bulgarien beispielsweise gibt es jedoch Regelungen, die noch mit dieser Rechtsprechung konfliktieren.

<sup>3</sup> Costa/ENEL, Rs. 6/64, Urteil vom 15.07.1964.

<sup>4</sup> Der EuGH hatte dies einer Verhältnismäßigkeitsprüfung des schwedischen Gerichts anheim gestellt.

<sup>5</sup> C-5/94, Urteil vom 23.05.1996.

Schadenersatz bekommen hat und worin eigentlich der Schaden bestanden haben soll, wir wissen auch nicht ob, Herr Veedfald<sup>6</sup> für die zerstörte Niere seines Bruders entschädigt worden ist. Und was macht Jean-Marc Bosman<sup>7</sup>, der Fußballspieler aus Lüttich, der die Transfer-Regeln der UEFA durcheinander brachte? Hat Paola Faccini Dori<sup>8</sup> für ihren ungeliebten Sprachkurs Entschädigung vom Staat bekommen? Dürfen ausländische Reiseführer nun im vollen Umfang in Italien, Griechenland oder der Slowakei tätig werden und unter welchen Bedingungen?<sup>9</sup>

Warum aber wäre es wichtig, diese Informationen zu erhalten? Nicht nur aus menschlicher Anteilnahme, sondern auch aus fachlichem, europarechtlichem und rein juristischem Interesse heraus. Denn der EuGH löst nie die seinen Entscheidungen zugrunde liegenden Fälle. Hierzu hat er weder die Befugnis noch die fachliche Kompetenz. Er sagt uns nur, welche Vorgaben uns das Europarecht im konkreten Fall gibt. Damit ist dieser Fall und sind erst recht natürlich ähnlich gelagerte Fälle aber noch längst nicht zu Ende. Zu Ende gebracht werden muss er von uns, von den Praktikern, den nationalen Rechtsanwälten, Staatsanwälten und natürlich im Ergebnis in erster Linie von den nationalen Richtern, die in den jeweiligen Sachen die Urteile sprechen.<sup>10</sup> Dazu bedarf es aber noch eines erheblichen und schwierigen Transformationsprozesses, den man erlernen muss. Wie wende ich die Vorgaben des EuGH in meinem Fall an? Wie wende ich die Vorgaben an, wenn mein Fall dem vom EuGH erläuterten nur ähnelt, aber keineswegs identisch ist, wie so häufig? Wie formuliere ich hier? Wie nehme ich eine richtlinienkonforme Auslegung vor? Wie erkläre ich, dass ich das nationale Recht außer Acht lasse und nur das Europarecht anwende – und zwar so, dass auch das Gericht oder die zweite Instanz hiervon überzeugt ist? Wie gehe ich mit einer falschen ungarischen Übersetzung einer Richtlinie um? Wie kann und muss ich erläutern, dass ich ein Rechtsinstitut in das nationale Recht einführe, dass dieses nicht kennt, dass ich aber dem Europarecht entnehme – weil ich es muss!<sup>11</sup> Diese Fähigkeiten erlangt man nur durch Übung, immer wieder und in den unterschiedlichsten Konstellationen, damit zum Beispiel der nationale Richter die Sicherheit hat zu sagen: „Im Namen der Republik Ungarn lasse ich die Bestimmung XY der Verfassung der Republik Ungarn außer Acht, weil diese in Konflikt mit

---

<sup>6</sup> C-203/99, Urteil vom 10.05.2001

<sup>7</sup> C-415/93, Urteil vom 15. 12.1995.

<sup>8</sup> C-91/92, Urteil vom 14.07.1994.

<sup>9</sup> Grundlegend hierzu C-154/89, Urteil vom 26.02.1991.

<sup>10</sup> Der EuGH bittet im Übrigen die Gerichte, die ihm Fragen vorlegen, später mitzuteilen, wie die Fälle letztlich entschieden worden sind. Wie viele der Gerichte dies allerdings tatsächlich tun und was mit diesen Informationen geschieht, ist unbekannt. Veröffentlicht werden sie jedenfalls nicht.

<sup>11</sup> Dem Vorrang des Europarechts zu seiner vollen Wirksamkeit zu verhelfen ist die Verpflichtung der nationalen Richter, vgl. das Urteil Simmenthal vom 09.03.1978, Rs. 106/77.

Art. Z der XY Richtlinie der EG steht. Dies ergibt sich aus folgendem: ....<sup>12</sup> Dies lernt man nicht durch Anhäufung von möglichst viel – absolut praxisfernem - Wissen, wie z.B. durch Erlernen der Funktion und Aufgaben des Rechnungshofes, des Europäischen Ombudsmans oder des Ausschusses der Regionen<sup>13</sup>, Dinge, die keinen Praktiker interessieren.<sup>14</sup> Dies lässt sich nur erlernen, indem man Fälle durch die Lernenden lösen lässt, Fälle, die eine europarechtliche Problematik aufweisen und im und nach dem ungarischen Recht zu lösen sind. Alles andere ist Wissen aus dem Elfenbeinturm, nutzloses, totes Wissen, das nur die Illusion gibt, etwas von der Sache zu verstehen, ohne in der Realität die blasseste Ahnung zu haben und auch nur einen Fall lösen zu können!

Ca. 90 % aller Lernenden des Rechts gehen in die Praxis, sei es als Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter, Unternehmensjuristen etc. All diesen Praktikern ist eins gemeinsam: Sie alle lösen Fälle: Lebenssachverhalte müssen juristisch bewertet und zu einer möglichen, vertretbaren Lösung geführt werden. Beherrscht man diese Techniken der Fall-Lösung, dann kann man auch damit umgehen, einmal vielleicht doch mit dem Europäischen Ombudsmann<sup>15</sup> oder dem Europäischen Rechnungshof zu tun zu haben. Umgekehrt aber funktioniert es nicht: Das Wissen um die Funktion des Europäischen Rechnungshofs setzt mich nicht in den Stand, ein Urteil zu schreiben oder einen Antrag an das Gericht zu stellen über die Anwendung der XY-Richtlinie. Dies sollte beim Vermitteln des Europarechts berücksichtigt werden: Methodik und Verständnis statt Ansammlung von möglichst viel Information.

Aber was wurde nun aus Frau Watson? Wir werden es nie erfahren. Ich persönlich glaube, sie hat es nie gegeben.

Dr. Donat Ebert  
Európai Közösségi Jogász  
Rechtsanwalt  
Fürstenwalde/Budapest

---

<sup>12</sup> Siehe etwa den Fall Tanja Kreil, C-285/98 Urteil vom 11.01.2000. Hier war eine Bestimmung der deutschen Verfassung außer Acht zu lassen, um einer EG-Richtlinie volle Wirksamkeit zu verpassen. Ein Fall, bei dem wir ausnahmsweise wissen, wie er ausging.

<sup>13</sup> Originalfragen aus dem Material „Europarecht“ zur Vorbereitung auf die Fachprüfung, Tètel 11 – 14, die Prüfung also, nach deren Ablegung die Juristen eigenverantwortlich in der Praxis arbeiten können, dürfen und müssen!

<sup>14</sup> Natürlich können diese Fragen interessant sein für die Juristen, die etwa eine nationale Regierung vertreten. Aber deren Anzahl dürfte in jedem Mitgliedsstaat auf einige Dutzende beschränkt sein.

<sup>15</sup> Dies kann in der Praxis etwa dann passieren, wenn man sich mit einer Beschwerde an die Europäische Kommission wendet und von dort keinerlei Hilfe erhält.